Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 6058.) Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Melioration der Remkerslebener und Domerslebener Seeländereien und der an dieselben grenzenden Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Um die in dem Wassergebiete des durch die Remkerslebener und Domerslebener Seewiesen führenden Haupt-Entwässerungsgrabens und in dessen Fortsetzung an der Saare, und zwar auf der Strecke von der Einlaßschleuse am Klinkergraben bis zum Teich im Amtsgarten der Königlichen Domaine Wanzleben, belegenen Grundstücke von schädlicher Nässe und unzeitiger Ueberschwemmung möglichst zu befreien, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Verband zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben“

vereinigt. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Wanzleben.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob, nach Maaßgabe des Meliorationsplanes vom 20. Mai 1864., sowie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist:

den durch die Remkerslebener und Domerslebener Seeländereien führenden Haupt-Entwässerungsgraben und in dessen Fortsetzung die Saare, von der Einlaßschleuse am Klinkersgraben bis zum Teich im Amtsgarten der Domaine Wanzleben, unter vollständiger Beseitigung des nahe der Remkersleben-Domerslebener Grenze belegenen Stauwerks (Durch-

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1865.

(Durchlasses), durch Herstellung eines regelmäßigen und ausreichenden Profils, durch Vertheilung des Gefälles und Durchstechung einiger Krümmungen zu reguliren und streckenweise zur Verhütung des Austretens dieser Entwässerungszüge kleine Verwallungen herzustellen.

Die vor dem Eintritt des Haupt-Entwässerungsgrabens in die Remkerslebener Seeländereien befindliche Schleuse von 5 Fuß Breite und der neben dieser Schleuse, an der Stelle, wo der nach dem Dorfe Remkersleben führende Nebengraben (Klinkergraben) sich abzweigt, befindliche massive Ueberfall, welcher 12 Fuß lang, circa 10 Fuß breit ist und 8 Zoll höher als der Fachbaum der Schleuse liegt, bleiben bestehen. Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Regulirung nothwendig erscheinen, dürfen nur nach Anhörung des Verbandsvorstandes mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Die bestehenden Verpflichtungen wegen Unterhaltung der übrigen Binnengräben (Umgräben, Zuleitungs- und Stichgräben), der Einlaßschleuse mit Ueberfall und sonstiger Bauwerke bleiben unverändert.

Bereits bestehende Brücken, welche wegen der Regulirung umgebaut werden müssen, sind nach erfolgtem Umbau wiederum von demjenigen zu unterhalten, welchem die Unterhaltung bisher obgelegen hat.

Nach der Ausführung des Regulirungsplanes sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungsanlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten.

Die desfallsigen Projekte sind von den Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Betheiligten festzustellen.

§. 4.

Der Grund und Boden zur Verbreiterung und zur Geradelegung des Haupt-Entwässerungsgrabens wird der Korporation gegenüber unentgeltlich hergegeben. Den Verbandsmitgliedern in jeder Gemeinde bleibt es überlassen, den betreffenden Grundbesitzern derselben die etwa geltend gemachte Entschädigung zu gewähren, resp. sich mit denselben zu einigen. Es bezieht sich diese unentgeltliche Hergabe auch auf den Grund und Boden zu den kleinen Verwallungen. Den Grundbesitzern verbleibt die Grasnutzung auf den Uferwänden und Dammböschungen. Außerdem wird der Genossenschaft für sonstige zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Die Korporation kann kraft dieses Rechts gegen Entschädigung fordern:

1) die vorübergehende Ueberweisung des zur Unterbringung der Erde, des Schuttes und der Baumaterialien erforderlichen Terrains,
2) die Entnahme von Baumaterialien an Steinen, Sand, Lehm, Rasen und dergleichen,
3) die Fortnahme von Bäumen und Strauchwerk.

Der

Der Betrag wird nach vorgängiger unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Vorstande festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Ermittelung der Entschädigung nicht aufgehalten.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Ausführung der im §. 3., letztes Alinea, gedachten Verbesserungsanlagen.

§. 5.

Die Kosten der Herstellung der Anlage (§. 2.) werden von allen dabei betheiligten Niederungsinteressenten nach einem besonderen Kataster durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des durch die Melioration für einen Jeden abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheils aufgebracht.

Zur Feststellung der betheiligten Grundstücke und des Beitragsverhältnisses derselben ist ein Kataster anzufertigen, in welchem die Grundstücke nach Maaßgabe des ihnen durch die Melioration erwachsenden Vortheils in drei Wasserklassen zu theilen sind.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstücke II. Klasse mit zwei Drittel, die Grundstücke III. Klasse mit ein Drittel ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen. Erhebliche Verschiedenheiten in der Bonität und Nutzungsart der Grundstücke in einer und derselben Klasse werden durch Herabsetzung in eine andere Klasse ausgeglichen.

Das Kataster wird von dem Regierungskommissarius aufgestellt, welcher dabei zwei nach Anhörung der Vorschläge des Verbandsvorstandes von ihm zu wählende Sachverständige zuzieht und sich bei den örtlichen Einschätzungen durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Kommissarius dem Vorstande vollständig, der betheiligten Domaine und den Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Magdeburg eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen gerichtet werden können, sind von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Mitgliedes des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich des Nivellements und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten in Betreff der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und das Mitglied des Vorstandes andererseits bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls tritt die Entscheidung der Regierung ein. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters wird dasselbe von der Regierung in Magdeburg ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Sobald das Kataster entworfen ist, werden die Beiträge danach erhoben, vorbehaltlich der Ausgleichung nach erfolgter Feststellung des Katasters.

§. 6.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes im Wege der Exekution, wie bei den öffentlichen Lasten, erzwungen werden, und zwar auch gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgesetzten Regulirungsplane und die übrigen Angelegenheiten der Genossenschaft werden von dem Vorstande des Verbandes geleitet, welcher besteht:

1) aus dem Regierungskommissarius als Vorsitzenden,
2) aus vier Repräsentanten der Verbandsgenossen:
   a) dem Vertreter der Königlichen Domaine Wanzleben, welchen die Regierung zu ernennen hat,
   b) den Ortsvorstehern der Gemeinden Rodensleben, Remkersleben, Domersleben.

Die Ortsvorsteher ernennen ein jeder für sich ihren Stellvertreter. Der Vertreter der Königlichen Domaine Wanzleben hat im Vorstande des Verbandes zwei Stimmen zu führen, der Vorsitzende und die übrigen drei Mitglieder dagegen ein jeder nur Eine Stimme.

Der von dem Vorstande zur Ausführung der Bauten zu engagirende Bautechniker hat nur berathende Stimme in den von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzungen des Vorstandes.

Der Landrath des Kreises ist berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und ist zu denselben einzuladen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand besorgt insbesondere auch die Erwerbung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist; er ist verpflichtet, im Interesse des Verbandes auf möglichste Kostenersparniß Bedacht

zu

zu nehmen und überall dasjenige anzuordnen und zu veranlassen, was ihm zum Nutzen des Verbandes zweckdienlich erscheint.

Die Verträge, welche der Vorstand abschließt, sind von drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§. 8.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplanes bewirkt ist und die für das Unternehmen erforderlichen Kosten durch die Betheiligten aufgebracht und berichtigt sind, hört die Genossenschaft auf.

Die spätere Unterhaltung und Räumung des Hauptentwässerungsgrabens und der Saare, ebenso wie die Unterhaltung der Dämme, Brücken und Schleusen an denselben, verbleibt den bisher dazu Verpflichteten.

Streitigkeiten, welche bei der Uebergabe der Anlagen an diese vorkommen, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges. Die künftige zweckdienliche Unterhaltung der Melioration ist, nach vorheriger Prüfung der bestehenden Schaueinrichtungen, durch ein Schaureglement zu sichern, welches die Regierung zu erlassen hat, und welches, wenn es nöthig wird, auch die Handhabung der Einlaßschleuse regelt.

Wenn in einzelnen Ortschaften besondere Einrichtungen wegen Einziehung und Verwendung der Unterhaltungsbeiträge erforderlich werden sollten, so sind die Bestimmungen darüber in diesem Reglement zu treffen.

§. 9.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung zu Magdeburg als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieser Verordnung gehandhabt.

Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen dieser Verordnung überall beobachtet, die Meliorationsanlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten werden.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes, setzt auch ihre Entscheidungen, nöthigenfalls exekutivisch, in Vollzug.

§. 10.

Abänderungen dieser Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6059.) Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der rechtsseitigen Oderniederung von der natürlichen Höhe beim Dorfe Fürstlich Aufhalt, im Freistädter Kreise des Liegnitzer Regierungsbezirks, bis zum Dorfe Glauchow, im Züllichauer Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks, in dem §. 1. näher beschriebenen Umfange Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Aufhalt-Glauchower Deichverband“,

und ertheilen demselben das nachstehende Statut, neben welchem, soweit es nicht abändernde Festsetzungen enthält, die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 935.) Gültigkeit haben sollen.

§. 1.

In der auf dem rechten Ufer der Oder gelegenen Niederung, welche sich von der natürlichen Anhöhe beim Dorfe Fürstlich Aufhalt bis zum Dorfe Glauchow erstreckt, werden innerhalb der nachstehend näher beschriebenen Abgrenzung die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unmittelbar, oder mittelst des Obra-Rückstaues unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Die Abgrenzung des Deichverbandsgebiets ist auf der im Original im Archiv der Regierung zu Liegnitz und in einer Kopie beim Deichamte niederzulegenden reduzirten Generalkarte der Niederung, gefertigt vom Vermessungs-Revisor Panning im Jahre 1860., mit den Stationsnummern I.—XXXV. bezeichnet.

Nach derselben wird die Abgrenzung bestimmt:

1) zwischen den Stationspunkten I.—XXXV.—XXVII. durch die nach §. 2. unter Nr. 1. a. und b. herzustellende Deichschutzlinie;

2) vom Punkte XXVII. aus durch die rothpunktirte und mit den Stationszahlen XXVII.—I. bezeichnete Linie, welche entsprechend mit blauer Farbe in die Spezialkarten der betreffenden Flurbezirke eingetragen ist.

Der Deichverband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Grünberg.

§. 2.

1) Dem Deichverbande liegt es ob:

a) einen wasserfreien tüchtigen Hauptdeich in der auf den gedachten Uebersichtskarten roth eingetragenen Richtung vom Punkte a. an bis zum Punkte p. 2. anzulegen und zu unterhalten, und, mit gleicher Bau- und Unterhaltungspflicht, ferner

b) den Deich vom Punkte p. 2. an in verminderten Dimensionen als Rückstauverwallung in der Richtung p. 2. — t. (Stat. XXXV.) und weiter in der bei der Ausführung durch die Aufsichtsbehörde näher festzustellenden, vorläufig mit den Stationspunkten XXXV. — XXVII. bezeichneten Richtung bis zu dem Höhenzuge bei Station XXVII. fortzusetzen, soweit nicht auf der Strecke XXXV. — XXXI. die Benutzung der einspringenden Höhen, und auf der Strecke XXXI. bis XXVII. eine angemessene Erhöhung des Weges die Ausführung einer besonderen Dammschüttung entbehrlich macht. Für den Hauptdeich zwischen den Punkten a. — p. 2. wird im Wesentlichen nach der auf der Uebersichtskarte eingetragenen und in den technischen Vorarbeiten veranschlagten Baulinie die Richtung der vorhandenen Deiche unter Abrundung einzelner zu kurzen Krümmungen und vorspringenden Ecken, welche die Herstellung einer angemessenen Richtung stören, oder die Sicherheit des Deiches gefährden, beibehalten, jedoch sind folgende Strecken:

die Strecke c — d der Karte,
" l " "
" m " "
" n — n¹ " "
" p — p¹ " "

auf die resp. punktirten neuen Linien zu verlegen und die Pirnig-Milziger Vorländer unter den besonderen Bedingungen der §§. 3. Nr. 4. §. 6. litt. b. und §. 12. litt. b. durch den Ausbau einer neuen, von den Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Deichlinie in das Schutzgebiet des Verbandes aufzunehmen. Die Ausführung der Deichbauten erfolgt nach dem Voranschlage des Deichinspektors Weisbrodt vom 15. Mai 1864. in denjenigen von den Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung des Deichamtes festzustellenden Abmessungen, welche erforderlich sind, um die Grundstücke gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Stand der Oder zu sichern.

Sollten sich im Laufe der Bauausführung noch anderweite Verlegungen der Haupt- oder Rückstau-Deichlinie als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen, so bleibt an den betreffenden Punkten die nähere Feststellung der Baulinie auf den Antrag des Deichamtes den Staatsverwaltungs-Behörden vorbehalten.

2) Der binnenseitige Fuß des Hauptdeiches von a. — p. 2. ist mit einem Ban-

Banket von 10 Fuß Kronenbreite zu versehen und das Banket gleichzeitig mit der Normalisirung des Deiches zur Ausführung zu bringen.

3) Der Verband hat für die Anschüttung von Rampen zu Ueberfahrten und Triften an den schon bestehenden, oder in Folge der Deichverlegung nothwendig werdenden Uebergangspunkten zu sorgen.

Die Unterhaltung dieser Uebergänge verbleibt den zur Unterhaltung der korrespondirenden Zugangswege Verpflichteten, beziehungsweise bei Uebertriften den Besitzern der anliegenden, zu behütenden Ländereien.

Die Anlage der Rampen erfolgt in der Breite der alten Uebergänge und resp. Wege, sofern nicht die Unterhaltungspflichtigen eine Verbreiterung gegen Uebernahme der Mehrkosten verlangen.

Uebertriften sind von den Unterhaltungspflichtigen gegen den Viehübertritt durch Aufstellung von Barrieren während der Austriebszeit sicher zu stellen.

Soweit die Deich- oder Banketkrone außer zu Deichverbandszwecken auch im öffentlichen oder Privatinteresse ferner als Fahrweg benutzt wird, muß dieser Fahrweg in einer der Sicherstellung des Deichschutzzweckes erforderlichen Weise nach den Anforderungen der Deichpolizei-Verwaltung vom bisherigen Wegebaupflichtigen unterhalten werden.

4) Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

5) Die Stelle, wo bei einem Bruche in den oberen Strecken des Hauptdeiches dieser auf dem untersten Punkte der Niederung im Nothfalle durchstochen werden kann, ist vom Deichamte unter Genehmigung der Regierung ein- für allemal zu bestimmen.

Ueber das Vorhandensein eines solchen Nothfalls hat nur der Deichhauptmann unter technischem Beirath des Deichinspektors, in Abwesenheit des letzteren der Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter allein, oder der etwa abgeordnete Regierungskommissarius zu entscheiden.

§. 3.

1) Der Verband ist gehalten, die beiden Grabenzüge:

a) von dem auf der Uebersichtskarte mit A. bezeichneten Punkte an der Kleinitz-Hohwelze-Boyadeler Grenze aus in der Richtung nach Ostritz hin,

b) vom Gebietzvorwerk aus über Bork bis in den Obra,

dergestalt mit regulirten Gefällverhältnissen auszubauen und zu unterhalten, daß sie das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in den Obra abzuführen vermögen.

Die

Die nähere Feststellung des Ausführungsplans dieser Regulirung bleibt der Beschlußnahme des Deichamtes und der Prüfung und Genehmigung der Regierung vorbehalten.

2) Der Beschlußnahme des Deichamtes bleibt bei eintretendem Bedürfniß ferner die Erweiterung der Vorfluthsregulirung auf andere Entwässerungsanlagen vorbehalten, jedoch soll die künftige Unterhaltung solcher Anlagen, falls sie nur für einzelne Abschnitte der Niederung von Interesse sind, den speziell dabei Betheiligten obliegen. Hierüber hat die Regierung zu entscheiden und das Beitragsverhältniß nöthigenfalls festzusetzen.

3) Die bereits bestehenden Hauptgräben, deren Beibehaltung nothwendig ist, und soweit sie nicht ad 1. auf den Verband übergehen, insbesondere auch die Grabenzüge von dem oben sub Nr. 1. bezeichneten Punkte A. aus über Kleinitz, Schwarnitz, Gebietzvorwerk nach der Glauchower Schleuse hin, sind von den bisher dazu Verpflichteten zu unterhalten.

Alle Hauptgräben werden unter die Schau der Deichverbands-Verwaltung gestellt.

4) Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer des Verbandes das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen. Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

Insbesondere ist das Dominium Pirnig in Folge der Eindeichung des Pirniger Vorlandes auf seine Kosten zur Herstellung eines Vorfluthweges verpflichtet, welcher das bisher von den Lippener Wiesen durch die Lippener Schleuse nach dem Mühlgraben abfließende Wasser, ohne eines Auslaßsiels in dem neuen Pirniger Hauptdeiche zu bedürfen, in die Binnenentwässerungsgräben der Pirniger Flur ableitet. Der Verband ist verpflichtet, diese Anlage für Rechnung des Dominiums Pirnig durch seine Organe auszuführen, falls das Dominium nicht die Selbstausführung vorzieht.

5) Die in und an den Hauptgräben sub Nr. 1. und 2. etwa erforderlichen Schleusen sind, soweit sie nicht im Interesse Einzelner als Ent- oder Bewässerungsschleusen eingelegt werden, in welchem Falle die Kosten von diesen zu tragen sind, vom Deichverbande herzustellen und wie die betreffenden Gräben, zu denen sie gehören, zu unterhalten.

6) Die über die Hauptgräben sub Nr. 1. und 2. auf Landstraßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und von dem künftig zur Grabenunterhaltung Verpflichteten unterhalten.

Dagegen werden die auf dergleichen Wegen bereits vorhandenen Brücken, welche wegen zu geringer Breite eines Umbaues, oder in Folge einer Rektifizirung des alten Grabenlaufs einer Verlegung bedürfen, vom Deichverbande nur in Stand gesetzt und, ebenso wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken, von dem früheren Brückenbaupflichtigen unterhalten.

Die auf Wirthschaftswegen erforderlichen neuen Brücken und Uebergänge über die Hauptgräben sub Nr. 1. und 2. werden von denjenigen, in deren Interesse sie nothwendig sind, gebaut und unterhalten, mit Ausnahme der Fälle, in welchen sie erst durch die neue Anlage des Grabens oder Rektifizirung seines bisherigen alten Laufs nöthig geworden sind, in welchen Fällen der Neubau dieser Brücken und Uebergänge dem Deichverbande, die spätere Unterhaltung aber den betheiligten Grundbesitzern obliegt.

§. 4.

Der Deichverband hat in den die Niederung gegen die Oder und den Obra abschließenden Deichen die vorhandenen Auslaßschleusen (Deichsiele) zu übernehmen, soweit ihre Beibehaltung erforderlich ist, ebenso für die im §. 3. sub Nr. 1. und 2. gedachten Hauptgräben die nöthigen Siele anzulegen und beziehungsweise zu unterhalten, soweit ihn die Unterhaltung des Grabens trifft.

Insbesondere kann der Verband auch in dem Hauptgraben nach Ostritz zu die Brücke bei y. auf dem Wege von Louisenthal nach Dorotheenau mit einer Schützvorrichtung zur Abwehr des Obra-Rückstauwassers versehen, oder an Stelle der Brücke eine Dammschüttung mit einer Durchlaßschleuse für den Grabenlauf herstellen.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Naturalleistungen der Deichgenossen statt der Geldbeiträge bedürfen als besondere Ausnahme einer ausdrücklichen Genehmigung des Deichamtes, welches die Nützlichkeitsfrage für das Verbands-Interesse dabei zu prüfen und event. die Ausführungsbestimmungen zu beschließen hat.

§. 6.

a) Die erforderlichen Geldmittel zu den Bauausführungen des Verbandes, zur künftigen Unterhaltung der Sozietätsanlagen, Katastrirung, Besoldung der Deichbeamten und zum sonstigen Verwaltungsaufwande haben die sämmtlichen Mitglieder der Sozietät nach Verhältniß des Vortheils und abzuwendenden Schadens nach dem von der Regierung zu Liegnitz auszufertigenden allgemeinen Deichkataster aufzubringen, welches den Maaßstab aller Sozietätsleistungen bildet.

b) Die Mehrkosten, welche durch die Eindeichung des Pirniger Vorlandes für den Ausbau der neuen Deichlinie gegen den Ausbau der Deichlinie $d^1 - e - e^2 - g$ der Uebersichtskarte entstehen, werden durch eine spezielle vergleichende Kostenberechnung nach Anhörung des Deichamtes

amtes und des Dominiums Pirnig von der Regierung festgestellt und vom Dominium Pirnig vor Beginn des Baues als Präzipualleistung an die Deichkasse eingezahlt.

§. 7.

In dem allgemeinen Deichkataster werden alle deichpflichtigen Grundstücke in dem Umfange des §. 1. nach folgenden Klassenunterschieden veranlagt:

I. Klasse zum vollen Beitrage:
   a) Hof und Baustellen nebst Gärten,
   b) der schwere thonhaltige, zu Raps- und Weizen-Anbau geeignete Ackerboden;

II. Klasse zu $\frac{8}{10}$ eines vollen Beitrags der aus thonhaltigem Sandboden bestehende Acker, welcher noch zum Anbau von Sommerfrüchten geeignet ist;

III. Klasse zu $\frac{5}{10}$ eines vollen Beitrags der vorzugsweise zum Roggen-Anbau geeignete bessere Sandboden;

IV. Klasse zu $\frac{3}{10}$ eines vollen Beitrags:
das aus leichtem Sandboden bestehende Ackerland und die Wiesen;

V. Klasse zu $\frac{2}{10}$ eines vollen Beitrags:
Hutungen, Forsten, Werder und diesen im Ertrage gleichzustellende Grundstücke.

Wege, Gräben, Kirchhöfe und das absolut ertragslose Unland bleiben unveranlagt.

Die Grundstücke des Glauchow-Borker Flurbezirks, soweit sie bei Hochwasser gewöhnlich der Binnen-Ueberschwemmung durch Stau- und Druckwasser unterliegen, sind in der Beitragslast um eine Klasse, in der letzten Klasse um fünf und zwanzig Prozent zu ermäßigen, gegen die der Bodenbeschaffenheit entsprechende Einschätzung.

Das Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung beschließen, statt der obigen Klassifikation die Resultate der Grundsteuerveranlagung dem Deichkataster zum Grunde zu legen.

§. 8.

Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzirte Niederungsfläche jedes Deichgenossen bildet den Maaßstab seiner Deichkassenbeiträge.

Nach den Grundsätzen des §. 7. ist das Kataster von dem Kommissarius aufzustellen und ist der Entwurf desselben vorläufig und vorbehaltlich der späteren Ausgleichung für die Einziehung der Deichkassenbeiträge maaßgebend.

Behufs der definitiven Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von dem Regierungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und Dominien extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen von ihnen und auch vom Deichamte bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Ver-

Verhältniß der Katasterklassen (§. 7.) gerichtet werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind Hinsichts der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige.

Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt eine sachgemäße Einigung zu Stande, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt.

Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht, zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Liegnitz auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 9.

(Zusatz zu §§. 3. und 4. der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen.)

Der Reservefonds ist auf Höhe von zehn Tausend Thalern anzusammeln, nachdem die auf Grund dieses Statuts vom Verbande auszuführenden Bauten vollendet sind, und darf auch zum Neubau solcher Brücken und Schleusen verwendet werden, deren Unterhaltung nach §. 3. Nr. 5. und 6. dem Verbande obliegt.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag auf ein Jahr wird auf zwei Silbergroschen für den Normalmorgen (d. h. den Morgen erster Klasse) festgesetzt.

Eine Ermäßigung des Beitrags darf erst nach Ausführung aller dem Verbande obliegenden Bauten und nach Ansammlung des Reservefonds eintreten.

§. 10.

(Zusatz zu §. 10. der allgemeinen Bestimmungen.)

In dem unteren Theile des Deichverbandes, soweit er durch das Binnen- und Durchtrittwasser während des Hochwasserstandes inundirt wird, sind den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober länger als vier aufeinander folgende Tage durch aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser-Ueberschwemmung unter Wasser stehen, durch Entscheidung des Deichamtes für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge der beschädigten Fläche zu erlassen.

Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen

gen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben. Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 11.

(Zusatz zu §§. 13. bis 17. der allgemeinen Bestimmungen.)

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen, verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird vom Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 12.

(Zusatz zu §. 19. littr. f. der allgemeinen Bestimmungen.)

a) Die bei einer privativen Benutzung der Grundstücke durch Ausgrabungen entstehenden oder schon vorhandenen Löcher, welche durch die nachtheilige Verbreitung des zur Hochwasserzeit eintretenden Quellwassers den Nachbargrundstücken schädlich werden, sind mit Quelldämmen zu umgeben, und diese von dem Eigenthümer des ausgegrabenen Grundstücks auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten.

Die Umwallung sonstiger Quellungen bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Anlagen und ihre Dimensionen hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes zu entscheiden.

b) Die alte Deichstrecke $e - e^1 - e^2 - g$ von ihrem oberen Anschluß an den neuen Hauptdeich an bis zum unteren Wiedervereinigungspunkte mit demselben wird als Binnenrückdeich beibehalten, und geht als solcher in das Eigenthum des Verbandes über.

Das Dominium Pirnig hat diese Deichstrecke schaumäßig zu repariren, zu unterhalten, und im Falle eines Durchbruchs in ihren jetzigen Dimensionen auf eigene Kosten herzustellen, wenn es das Deichamt verlangt. Dafür überläßt der Deichverband dem Dominium Pirnig die Grasnutzung auf derselben Deichstrecke unter den Ausübungsbeschränkungen der Deichpolizeipflege und mit der Verpflichtung, den Adjazenten von Waldmühl die ihnen zuständige Grasnutzung auf dem Deiche an ihren angrenzenden Grundstücken im bisherigen Umfange zu belassen.

§. 13.

(Zusatz zu §§. 24. und 26. der allgemeinen Bestimmungen.)

Das Oberaufsichtsrecht des Staates, soweit es der Regierung als Landespolizeibehörde zusteht, wird über den ganzen Umfang des Verbandes von der Regierung zu Liegnitz geübt, welche dem Landrathsamte in Züllichau in Betreff der zum Deichverbande gehörigen Ortschaften des Züllichauer Kreises unmittelbar Aufträge ertheilen kann.

§. 14.

(Zusatz zu §§. 29. und 36. der allgemeinen Bestimmungen.)

Zum Deichhauptmann sind nur großjährige Deichgenossen, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und die Pächter und Beamten der zur Deichgenossenschaft gehörigen Rittergüter, wählbar.

§. 15.

(Zusatz zu §. 45. der allgemeinen Bestimmungen.)

Die zu Deichgeschworenen berufenen Dominialbesitzer können sich mit Genehmigung des Deichhauptmanns in ihren Funktionen und Befugnissen durch qualifizirte Gutspächter, Administratoren oder Beamte vertreten lassen.

§. 16.

Im Deichamte werden die Deichgenossen durch achtzehn Repräsentanten vertreten. Es bestellen dazu:

	Zahl der Repräsentanten im Deichamte	Zahl der Stimmen im Deichamte
1) das Fürstliche Dominium Aufhalt=Lippen......	1	1
2) die Gemeinde Aufhalt die Gemeinde Lippen	1	1
3) das Fürstliche Dominium Pirnig............	1	2
4) die Gemeinde Buchwald die Gemeinde Pirnig	1	2
5) das Dominium Boyadel...................	1	2
6) die Gemeinde Boyadel	1	3
7) das Dominium Hohwelze	1	1
8) die Gemeinde Hohwelze die Gemeinde Kern	1	1
9) das Dominium Kleinitz..................	1	2
10) die Gemeinde Kleinitz..................	1	3
11) das Dominium Schwarmitz..............	1	2
12) die Gemeinde Schwarmitz...............	1	2
13) die Gemeinden Loos, Hammer und Saabor ...	1	1
14) das Dominium Saabor=Lodenberg	1	2
15) das Dominium Bork	1	2
16) die Gemeinde Glauchow.................	1	2
17) das Dominium Trebschen	1	1
18) die Gemeinde Trebschen	1	1

Für jeden Repräsentanten wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

Eine

Eine Abänderung und resp. Ergänzung der Wahlbezirke, des Stimmverhältnisses und der Stimmberechtigten bleibt nach definitiver Feststellung des Katasters auf Anhörung des Deichamtes der Regierung vorbehalten. Die Abänderungen werden erst von dem nächstfolgenden sechsjährigen Verwaltungs-Turnus ab maaßgebend.

Die Repräsentanten und ihre Stellvertreter müssen großjährig und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen, sofern sie sich nicht gleichzeitig im Besitz selbstständiger, verschiedener Rittergüter befinden, nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Von dergleichen gleichberechtigten Verwandten wird letzteren Falls der ältere allein zugelassen.

§. 17.

Die Besitzer eines zur Repräsentantenbestellung berechtigten Rittergutes üben ihr Stimmrecht im Deichamte persönlich aus, und bestellen sich ihre Stellvertreter, sind aber auch befugt, ihr persönliches Repräsentationsrecht durch Bevollmächtigte aus der Zahl ihrer Zeitpächter, Administratoren, Beamten, oder der Deichgenossen zu üben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Repräsentationsrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Repräsentationsrecht des Gutes.

§. 18.

Die nach §. 16. mit Virilstimmen im Deichamte versehenen Gemeinden wählen ihren Repräsentanten und dessen Stellvertreter nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl eines Gemeindevertreters aus der Zahl der nach §. 16. qualifizirten deichpflichtigen Gemeindemitglieder.

Der Gewählte darf nicht zugleich Unterbeamter des Verbandes sein.

Die nach §. 16. unter Nr. 2. 4. 8. und 13. mit Kollektivstimmen versehenen Gemeinden wählen durch ihre Ortsgerichte gemeinschaftlich ihren Repräsentanten und Stellvertreter unter den vorstehenden Bedingungen.

Die gewählten Repräsentanten und Stellvertreter fungiren sechs Jahre, sind aber nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Der Repräsentantenwechsel tritt nach Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode mit der regelmäßig im Juni abzuhaltenden Deichamtssitzung ein.

In Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, sowie überhaupt zur Annahme unbesoldeter Stellungen bei der Deichverbands-Verwaltung, sind die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

 §. 19.

§. 19.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten Stelle ein und tritt für ihn ein:

a) im Falle des §. 17., wenn der Repräsentant stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt, auf so lange, bis von dem stimmberechtigten Dominium, resp. dem Besitznachfolger in demselben anderweite Bestimmung über die Ausübung des Repräsentantenrechts getroffen ist;

b) im Falle des §. 18., wenn der gewählte Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Wohnorte wählt.

§. 20.

Wenn von einer oder der anderen Gemeinde, oder einem oder dem anderen Dominium die Bestellung des Repräsentanten unterbleibt, so sind die bestellten Repräsentanten der anderen Gemeinden und Dominien ohne Rücksicht auf ihre Anzahl für sich allein zu den Wahlen des Deichhauptmanns und des Deichinspektors, und mit diesen zu allen Deichamtsbeschlüssen berechtigt.

§. 21.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).